Information zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes beim Einsatz von Fremdfirmen

Das Ziel ist es, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat und die angeschlossenen Einrichtungen als Auftraggeber und die jeweiligen tätigen Fremdfirmen (Auftragnehmer) im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kooperieren und sich wechselseitig über mögliche Gefährdungen informieren und über Arbeitsschutzmaßnahmen abstimmen.

Eine Fremdfirma ist, wer Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen zur selbständigen Durchführung in eigener Verantwortung übernimmt und dabei das Weisungsrecht für seine Arbeitnehmer/innen ausübt. Ferner gilt diese Information auch für Drittunternehmen (Subunternehmen), die im Auftrag des Auftragnehmers Arbeiten ausführen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Unterweisung der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter/innen vor Beginn der Arbeiten im Erzbischöfliche Generalvikariat und den angeschlossenen Einrichtungen durch die Verantwortlichen der Fremdfirma. Die Unterweisungen sind durch die Verantwortlichen der Fremdfirma zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Wunsch vorzuweisen. Die Unterweisung (4104_FB_Unterweisung für Fremdfirmen_Version 1.0_2021-09-28) und das Formblatt zum Unterweisungsnachweis (4104b_FB_Nachweis_Unterweisung für Fremdfirmen_Version 1.0_2021-09-28) erhalten die Fremdfirmen vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten vom Auftraggeber.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden, sollten bei größeren Bau- oder Umbaumaßnahmen stichpunktartig Begehungen durchgeführt. Dies kann durch den Auftraggeber oder eine beauftragte Person erfolgen. Gegebenenfalls sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuzuziehen. Die Ergebnisse aus den Begehungen sind zu dokumentieren.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer alle nationalen Gesetze, Regeln, Verordnungen und Vorschriften sowie Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften) einzuhalten. Erforderliche technische Prüfungen für eingesetzte Betriebsmittel und deren fristgemäße Durchführung sind dem Auftraggeber auf Wusch nachzuweisen. Idealerweise sind erfolgte technische Prüfungen an Betriebsmitteln zu visualisieren (Prüfplakette).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Dokumentation obengenannter Obliegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dem Auftraggeber auf Wunsch vor Aufnahme der Tätigkeit zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen. Insofern Abweichungen, die zur Gefährdung von Menschen, Tieren und Umwelt führen können, in der Dokumentation ersichtlich sind, ist der Auftraggeber berechtigt die Arbeiten des Auftragnehmers zu unterbrechen, bis die sicherheitsgefährdenden Abweichungen nachweislich beseitigt sind.

Der Auftraggeber erklärt dem Auftragnehmer die Arbeitsumgebungsbedingungen und die liegenschaftsspezifischen Besonderheiten, die Einfluss auf die Sicherheit der Arbeiten des Auftragnehmers haben können. Der Auftragnehmer hat jederzeit die Pflicht Gefährdungen zu melden, die durch den Auftraggeber und Dritte auf den Liegenschaften des Auftraggebers bestehen.

Nach Abschluss der Arbeit ist im Rahmen der Übergabe der Arbeitsstelle an den Betrieb darauf zu achten, dass Sauberkeit und Ordnung wiederhergestellt sind und von der Arbeitsstelle keine Gefahren mehr ausgehen.

Sämtliche Unfälle von Fremdfirmenmitarbeitern, die sich bei der Arbeitsausführung ereignen, sind zu melden. Die Unfallaufarbeitung erfolgt gemeinschaftlich mit der Fremdfirma.

Weiterführende Informationen:

DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“